



Betriebsreglement

Tageselternvermittlung (TEV)

Inhalt

1. Einleitung und Geltungsbereich	3
2. Trägerschaft und Betriebsbewilligung	3
3. Grundsätze	4
4. Personal, Weisungsrecht und pädagogisches Konzept	4
5. Schweigepflicht, Datenschutz und Meldepflicht	5
6. Betreuungszeiten und Tagesbetreuungsvereinbarung	5
7. Aufsichtspflicht	5
8. Abwesenheiten, Ferienregelung	6
9. Anmeldeverfahren.....	6
10. Gebühren.....	7
11. Administration	7
12. Zahlungsregelung	7
13. Versicherungen und Haftpflicht.....	8
14. Austausch zwischen Eltern und Tageseltern	8
15. Ideen und Kritik.....	8
16. Probezeit, Kündigung	8
17. Inkrafttreten.....	9
Anhang: Vorgehen bei Ideen und Kritik	10

1. Einleitung und Geltungsbereich

Der Trägerverein Kinderhut dankt für das Interesse an seiner Tageselternvermittlung (im Text als "TEV" benannt). Das vorliegende Betriebsreglement gibt umfassend Auskunft über die Vermittlungstätigkeit und regelt als Bestandteil der Tagesbetreuungsvereinbarung und des Tageselternvermittlungsvertrags das Tagesbetreuungsverhältnis der Kinder zwischen den sorgeberechtigten Personen (nachfolgend "Eltern" genannt) und dem Trägerverein der TEV.

Zwischen dem Trägerverein der TEV (Kinderhut, Trägerverein für familienergänzende Kinderbetreuung Herzogenbuchsee und Umgebung, Oberstrasse 3, 3360 Herzogenbuchsee; "Trägerverein Kinderhut"; siehe Ziffer 2 hiernach) und den Eltern (alle zusammen "die Parteien") wird jeweils ein Tageselternvermittlungsvertrag abgeschlossen. Zwischen den Tageseltern und den Eltern wird eine Tagesbetreuungsvereinbarung abgeschlossen. Das vorliegende Betriebsreglement in der jeweils gültigen Fassung bildet integrierenden Bestandteil des Tageselternvermittlungsvertrags und der Tagesbetreuungsvereinbarung.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen dem Betriebsreglement, dem Tageselternvermittlungsvertrag und der Tagesbetreuungsvereinbarung vor. Bei Widersprüchen oder Abweichungen gehen der Tageselternvermittlungsvertrag und die Tagesbetreuungsvereinbarung sowie allfällige weitere individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien diesem Betriebsreglement vor.

Der Trägerverein Kinderhut behält sich vor, das vorliegende Reglement oder einzelne Bestimmungen davon jederzeit anzupassen, zu ergänzen, aufzuheben oder durch eine neue Version zu ersetzen. Anpassungen werden den Eltern jeweils schriftlich mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt sowie auf der Internetseite des Trägervereins Kinderhut publiziert und gelten ab ihrer Inkraftsetzung. Sind die Eltern mit den Anpassungen nicht einverstanden, können sie bis zum Inkrafttreten der Anpassungen den Tageselternvermittlungsvertrag und die Betreuungsvereinbarung ordentlich schriftlich kündigen. Unterlassen die Eltern eine Kündigung, akzeptieren sie die Anpassungen.

Dem Trägerverein Kinderhut ist der Kontakt zu den Eltern sowie den Tageseltern sehr wichtig. Die Auswahl der Tageseltern erfolgt aufgrund gründlicher, vorgängiger Abklärungsgespräche mit dem Ziel, den Eltern die Sicherheit für einen passenden Betreuungsplatz für ihre Kinder anzubieten. Das Wohl und die gute Entwicklung der Kinder stehen im Vordergrund.

2. Trägerschaft und Betriebsbewilligung

Die TEV ist ein Bereich des Trägervereins Kinderhut für familienergänzende Kinderbetreuung Herzogenbuchsee und Umgebung. Diese Trägerschaft führt auch die Kindertagesstätte und die Tagesschule. Die Grundlagen für die TEV bilden die Kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV vom 02.11.2011 (BSG 860.113), die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; BSG 211.222.338), die Verträge mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), der Leistungsvertrag und der Subdelegationsvertrag mit der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee, die Statuten des Trägervereins Kinderhut sowie das vorliegende Betriebsreglement in seiner jeweils gültigen Fassung.

3. Grundsätze

Die familienexterne Kinderbetreuung steht allen Kindern offen, unabhängig von den Beweggründen der Eltern. In der TEV werden Kinder ab 14 Wochen bis zum Schulaustritt betreut. Die Aufnahme erfolgt nach den kantonalen Vorgaben:

- existenzsichernde Erwerbstätigkeit
- soziale Situation im Elternhaus
- Erwerbstätigkeit der Eltern
- soziale Integration

Eine Kostengutsprache für die nicht lastenausgleichsberechtigten, der Wohnsitzgemeinde des Kindes verbleibenden Aufwendungen (20 % Selbstbehalt*) oder ein Verpflichtungskredit der Wohnsitzgemeinde des Kindes müssen vorliegen. Falls die Kostengutsprache fehlt, müssen die Eltern den Selbstbehalt übernehmen.

Die Wahl des Tagesbetreuungsplatzes ist grundsätzlich Sache der Eltern. Der Trägerverein Kinderhut verpflichtet sich jedoch, den Betreuungsplatz sorgfältig abzuklären und die Meldung an die zuständigen Behörden vorzunehmen.

Der Trägerverein Kinderhut behält sich aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen vor, eine Mindeststundenzahl an Betreuung einzuführen. Wenn keine subventionierten Stunden mehr zur Verfügung stehen, ist eine Vermittlung zum aktuellen, kostendeckenden Tarif (Höchsttarif) möglich.

4. Personal, Weisungsrecht und pädagogisches Konzept

Das TEV-Team besteht nebst der Geschäftsleiterin aus Vermittlerinnen und Tageseltern. Die Tageseltern sind Angestellte des Trägervereins Kinderhut. Sie sind verpflichtet, den Grundkurs und den Kurs «Notfälle bei Kleinkindern» zu besuchen und sich jährlich weiterzubilden.

Die Tageseltern sind in die Betriebsorganisation des Trägervereins Kinderhut integriert und unterstehen ausschliesslich seines Weisungsrechts. Den Eltern steht gegenüber den Tageseltern abgesehen von organisatorischen Direktvereinbarungen keinerlei Weisungsbefugnis zu. Allfällige Anliegen der Eltern an die Tageseltern sind an den Trägerverein Kinderhut als Arbeitgeber der Tageseltern und Vertragspartner der Eltern zu richten.

Die wesentlichen pädagogischen Inhalte der Betreuung gibt der Trägerverein Kinderhut den Tageseltern gemäss den fachlichen Standards und dem aktuellen Stand der Wissenschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen im pädagogischen Konzept vor. Der Trägerverein Kinderhut kann das pädagogische Konzept jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ändern, ergänzen oder durch eine neue Version ersetzen.

* Die Berechnung des Selbsthalts erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV).

5. Schweigepflicht, Datenschutz und Meldepflicht

Die Tageseltern sowie die Tagesfamilien sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden. Die Schweigepflicht gilt für sämtliche Mitarbeitende des Trägervereins Kinderhut.

Der Trägerverein Kinderhut und seine Mitarbeitenden dürfen sämtliche von den Eltern und Kindern zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses und im Zusammenhang damit stehenden erhobenen oder notwendigen Personendaten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bearbeiten.

In der TEV wird ein Dossier geführt über:

- Personalien des Kindes und der Eltern
- Erreichbarkeit der Eltern und evtl. weiterer Bezugspersonen
- Hausarzt des Kindes, Krankenkasse des Kindes
- Besonderheiten in Bezug auf die Betreuung
- Haftpflichtversicherung des Kindes
- Abholberechtigung

Die Tageseltern des Trägervereins Kinderhut sind von Gesetzes wegen verpflichtet, bei konkreten Hinweisen für eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines Kindes, die KESB zu informieren (Art. 314d ZGB).

6. Betreuungszeiten und Tagesbetreuungsvereinbarung

Über das vereinbarte Betreuungsvolumen wird eine Tagesbetreuungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Betreuung findet in der Regel tagsüber statt. Die Zeiten werden individuell vereinbart und in schriftlicher Form in der Tagesbetreuungsvereinbarung festgehalten. Die Betreuung darf erst nach Vorliegen der unterschriebenen Verträge und der Kostengutsprache beginnen. Bei einer dauerhaften Änderung der Betreuungszeiten muss die Tagesbetreuungsvereinbarung angepasst werden. Sowohl die Eltern wie auch die Tageseltern haben sich an die vereinbarten Zeiten zu halten. Übernachtungen sind ausnahmsweise möglich und werden als Nachtpauschale von 20.00 – 07.00 Uhr verrechnet.

Kommt es beim Betreuungsvolumen zu einer Änderung, muss unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat ein Nachtrag zur Tagesbetreuungsvereinbarung abgeschlossen werden.

7. Aufsichtspflicht

Die Tageseltern sind zur persönlichen Aufsicht verpflichtet. Die Aufsichtspflicht kann nach Absprache mit den Eltern zeitweilig an Drittpersonen übertragen werden.

Die Tageseltern sind nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Bei ansteckenden Krankheiten und Infektionen (Masern, Scharlach, Läuse usw.) müssen Tageseltern und Eltern umgehend informiert werden.

8. Abwesenheiten, Ferienregelung

8.1. Abwesenheiten

Absenzen des Tageskindes (z. B. Krankheit, Schulausflug usw.) sind den Tageseltern so rasch wie möglich zu melden. Die vereinbarte Betreuungszeit ist von den Eltern auf jeden Fall zu bezahlen.

Der Schulweg fällt unter die Betreuung der Tageseltern und wird dementsprechend entlohnt / verrechnet. Die Stunden, während denen das Tageskind im Kindergarten oder in der Schule ist, werden nicht verrechnet.

Können die Tageseltern die Betreuung nicht übernehmen (z. B. Unfall, Krankheit) müssen sie unverzüglich die Eltern informieren. Das Betreuungsgeld ist in diesem Fall nicht geschuldet.

Bei Erkrankung oder Ferien der Tageseltern können sich die Eltern an die Vermittlungsstelle wenden. Sie wird alles daransetzen, in solchen Fällen einen Notfallplatz organisieren zu können.

8.2. Ferienregelung

Die Ferien werden individuell zwischen den Eltern und der Tagesfamilie geregelt. Die Anzahl Ferien beträgt in der Regel fünf Wochen pro Jahr. Längere Ferienzeiten sind in der Tagesbetreuungsvereinbarung festzuhalten.

Spätestens zwei Monate im Voraus muss gegenseitig über Zeitpunkt und Dauer der geplanten Ferien informiert werden. Erfolgt die Abmeldung für Ferien fristgerecht, muss für diese Zeit kein Betreuungsgeld entrichtet werden. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist das Betreuungsgeld gemäss Tagesbetreuungsvereinbarung zu zahlen.

9. Anmeldeverfahren

Folgende Unterlagen sind an die Geschäftsstelle zu senden:

- Anmeldung Eltern
- Finanzblatt mit den darauf aufgeführten Unterlagen

Die Vermittlerin wird den Eltern je nach Möglichkeit ein bis mehrere Tageseltern zum Erstgespräch vorschlagen. Es findet mindestens ein Besuch zusammen mit der Vermittlerin statt. Kommt es zur Einigung, wird eine Tagesbetreuungsvereinbarung (Vereinbarung zwischen Eltern, Tageseltern und zuständiger Vermittlerin) sowie ein Tageselternvermittlungsvertrag (Vertrag zwischen Eltern und Trägerverein Kinderhut) unterschrieben.

Mindestens einmal jährlich kontaktiert die zuständige Vermittlerin die Eltern. Mit den Tageseltern führt sie ein jährliches Gespräch.

Die Eingewöhnung sowie die Entwöhnungsphase bei Beendigung des Verhältnisses werden individuell mit den Tageseltern vereinbart.

10. Gebühren

Die Betreuungskosten für die Eltern bemessen sich an dem von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) des Kantons Bern vorgegebenen Tarif pro geleistete Betreuungsstunde. Der Tarif hängt vom Nettoeinkommen, dem Vermögen und der Familiengrösse ab (Art. 22 ASIV). Der Kanton behält sich eine jährliche Tarifanpassung auf anfangs August vor (Art. 27 Abs. 1 ASIV). Die kantonale Anpassung ist für den jeweiligen Tageselternvermittlungsvertrag zwischen Trägerverein Kinderhut und Eltern verbindlich und zieht die automatische Anpassung des Tageselternvermittlungsvertrages nach sich. Die Verpflegungskosten werden separat verrechnet. Zugunsten der Trägerschaft wird eine einmalige Administrationsgebühr von CHF 50 erhoben.

Familien mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern bezahlen den Maximaltarif.

11. Administration

11.1. Einkommensangaben und Veränderungen der Familiengrösse

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Veränderungen der Familiengrösse sind bei Eintritt und jeweils bis Ende Mai mittels Kopie der definitiven Steueranmeldung bei der Geschäftsstelle zu belegen. Bei fehlenden Einkommensangaben wird aufgrund der kantonalen Vorgaben der Maximaltarif verrechnet.

Veränderungen der Familiengrösse sind der Geschäftsstelle spätestens zwei Monate im Voraus zu melden. Werden die Veränderungen später angegeben, werden diese erst ab diesem Zeitpunkt berücksichtigt.

11.2. Adress- und Namensänderungen sowie weitere relevante Änderungen

Namens- und Adressänderungen sowie Änderungen der Notfallangaben sind umgehend der Geschäftsstelle zu melden. Wird der Wohnsitzwechsel später als zwei Monate im Voraus bekannt gegeben, müssen die Eltern die dadurch entstehenden Zusatzkosten übernehmen (z. B. Selbstbehalt der Gemeinde). Weiter sind sämtliche für das Betreuungsverhältnis relevante Veränderungen wie Kindesschutzmassnahmen der KESB, Beistandschaft, geändertes Sorgerecht usw. umgehend der Geschäftsstelle zu melden.

12. Zahlungsregelung

Die Elternbeiträge werden monatlich aufgrund der vereinbarten Betreuungsstunden rückwirkend in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Als Basis für die Rechnungsstellung dient das von den Tageseltern ausgefüllte und durch die Eltern gegengezeichnete Kontrollblatt mit der Angabe der Betreuungsstunden und der Mahlzeiten. Dieses durch die Eltern gegengezeichnete Blatt ist bis am 5. des Monats an die Geschäftsstelle zu senden.

12.1. Zahlungsverzug

Der Verzug tritt bereits vor der ersten Mahnung mit Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ein. Ab dann ist zusätzlich 5 % Verzugszins geschuldet.

Mit der zweiten Mahnung schulden die Eltern eine Mahngebühr von zusätzlich CHF 10.00 für die Unkosten.

Bei der dritten Mahnung beträgt die Mahngebühr zusätzlich CHF 15.00 für die weiteren Unkosten.

Bezahlen die Eltern die Rechnungen nach dreimaliger Mahnung nicht, kann der Trägerverein Kinderhut die vorliegende Vereinbarung per sofort auflösen und die Betreuung einleiten. Der dem Trägerverein Kinderhut durch Lohnansprüche der Tageseltern entstehende Schaden – ab Beginn der Zahlungsverweigerung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist – ist von den Eltern zu tragen.

13. Versicherungen und Haftpflicht

Die Eltern sind verpflichtet, für das Kind eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen und diese wie auch die Kranken- und Unfallversicherung in der Tagesbetreuungsvereinbarung anzugeben.

Der Trägerverein Kinderhut übernimmt keine Haftung für zu den Tageseltern mitgebrachtes Eigentum oder Besitz der Kinder oder Eltern. Auch haftet er nicht für zugefügte Schäden unter den Kindern.

14. Austausch zwischen Eltern und Tageseltern

Die Eltern und die Tageseltern verpflichten sich während eines laufenden Betreuungsverhältnisses zu Begleitgesprächen.

15. Ideen und Kritik

Bei Unstimmigkeiten oder Schwierigkeiten, welche die Eltern und Tageseltern nicht untereinander lösen können, nehmen diese sofort Kontakt mit der zuständigen Vermittlerin auf. Allfällige Ideen und Beschwerden sind in erster Instanz bei der Vermittlerin persönlich oder bei der Geschäftsleiterin einzureichen. Das genaue Vorgehen ist im Anhang geregelt.

16. Probezeit, Kündigung

Die Probezeit in der Tagesbetreuungsvereinbarung dauert 3 Monate. Die Vereinbarung kann während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden. Nachher kann sie mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann das Verhältnis fristlos aufgelöst werden.

Bei Kündigung durch die Eltern oder die Tageseltern ist die Kündigung fristgerecht schriftlich per Post sowohl dem Trägerverein Kinderhut wie auch den Tageseltern zuzustellen.

Die Nichteinhaltung einer Kündigungsfrist gilt als Kündigung zur Unzeit gemäss Art. 404 Abs. 2 OR. Die Eltern bzw. die Tageseltern sind bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist schadenersatzpflichtig.

Bei einer Kündigung zur Unzeit durch die Eltern schulden diese dem Trägerverein Kinderhut die Gebühren gemäss Tagesbetreuungsvereinbarung bis zum Ablauf der

ordentlichen Kündigungsfrist gemäss dieser Bestimmung. Weiterer Schadenersatz darüber hinaus bleibt vorbehalten.

17. Inkrafttreten

Der Vorstand des Trägervereins Kinderhut hat das vorliegende Betriebsreglement am 5. April 2019 verabschiedet. Es tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Herzogenbuchsee, 5. April 2019

Trägerverein Kinderhut



Anna Maria Rüedi
Präsidentin



Andrea Staub
Geschäftsleiterin

Anhang: Vorgehen bei Ideen und Kritik

Liebe Eltern

Wir nehmen Ihre Ideen und Kritik ernst. Sie sind für uns

- eine Chance, die Qualität der pädagogischen Arbeit weiter zu verbessern
- eine Möglichkeit, konstruktiv mit Fehlern umzugehen
- wichtige Hinweise, wie wir den Kindern noch besser gerecht werden können
- wichtige Rückmeldungen aus Ihrer Sicht von aussen

Wo können Sie Ihre Ideen oder Ihre Kritik äussern?

- bei der zuständigen Tagesfamilie Ihres Kindes
- bei der zuständigen Vermittlerin
- bei der Geschäftsleiterin
- im Rahmen der Elternbefragung

Sollten Sie mit der Behandlung Ihrer Eingabe nicht zufrieden sein, wenden Sie sich damit an die Präsidentin des Trägervereins Kinderhut.

Wenn Ihnen etwas auf dem Herzen liegt, das Sie nicht mit den Mitarbeitenden des Kinderhuts oder dem Trägerverein besprechen möchten, können Sie sich an den Gemeinderat Vorsteher Soziales und den Ausschuss familienergänzende Kinderbetreuung des Gemeinderates Herzogenbuchsee wenden. Der Gemeinderat ist die Aufsichtsbehörde des Kinderhuts.

Die Mitglieder des gemeinderätlichen Ausschusses werden Ihre Eingabe in Absprache mit Ihnen umgehend an den Trägerverein Kinderhut weiterleiten.

Was passiert mit Ihrer Idee oder Ihrer Kritik?

Alle Instanzen, an die Sie sich wenden, nehmen persönlich die Verantwortung für die Bearbeitung Ihrer Eingabe wahr. Wir bieten Ihnen in jedem Falle ein Gespräch mit den betreffenden Mitarbeitenden oder den zuständigen Instanzen des Trägervereins Kinderhut an und versuchen, Ihre Vorschläge zu berücksichtigen.

Bei schriftlichen Eingaben werden Sie so rasch als möglich eine Empfangsbestätigung erhalten. Wenn wir Ihre Anregung oder Ihre Idee innerhalb von vier Wochen seit Ihrer schriftlichen Eingabe, nicht abschliessend beantwortet haben, erhalten Sie einen Zwischenbericht. Nach abschliessender Bearbeitung erstellen wir für Sie eine schriftliche Mitteilung. Eingaben ohne Namensangabe (z.B. aus der Elternumfrage) können wir nicht direkt beantworten. Wir nehmen Sie aber wie offene Anfragen ernst und leiten, wenn angezeigt und machbar, die notwendigen Massnahmen ein.

Herzogenbuchsee, 20. November 2018